

27.11.20**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur
Änderung des Aufenthaltsgesetzes****A**

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 2020 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das Anliegen aus Ziffer 2 der BR-Drucksache 504/20 (Beschluss), § 58 Absatz 8 AufenthG um eine Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen zu ergänzen, im aktuellen Gesetz nicht aufgegriffen wurde.
2. Er weist nochmals auf die Dringlichkeit einer entsprechenden Ergänzung für eine rechtssichere Anwendung der vorgenannten Eingriffsbefugnis hin und fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise tätig zu werden.